

70. Kann der Gläubiger, welcher nur einen Teil seiner Forderung einlegt, einen von dem Schuldner erhobenen Kompensationsseinwand durch die Replik beseitigen, daß er die Gegenforderung des Schuldners auf den nicht eingeklagten Teil seiner Forderung verrechnen wolle?

§§. 375. 155 A.L.R. I. 16.

I. Hilfssenat. Ur. v. 19. Mai 1882 i. S. N. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. IV a. 16/82.

I. Landgericht Ejen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger behauptete, daß der Beklagte den vom Kläger durch Arbeit in fremden Bergwerken während einer Reihe von Jahren ver-

dienten Lohn im Gesamtbetrage von 5915,98 *M* widerrechtlich in Empfang genommen und in seinen Nutzen verwendet habe. Er hielt sich daher zu dem Anspruche auf Herauszahlung dieser ganzen Summe für berechtigt, klagte jedoch in dem vorliegenden Prozesse, unter Vorbehalt der späteren Geltendmachung des Restes, nur 4200 *M* ein. Der Beklagte stellte gegen die eingeklagte Forderung verschiedene Gegenforderungen zur Kompensation. Diese erachtete der Appellationsrichter in Höhe von 3401,61 *M* für erwiesen, er stellte denselben indes nicht die eingeklagte Teilforderung, sondern die ganze Forderung des Klägers, welche er in dem angegebenen Betrage als nachgewiesen ansah, gegenüber und verurteilte demgemäß den Beklagten zur Zahlung des Überschusses der letzteren von 2514,37 *M*. In der Revisionsinstanz verlangte Beklagter, daß seine Gegenforderungen lediglich von der eingeklagten Teilforderung abgerechnet würden, und der nicht eingeklagte Teil der klägerischen Forderung in dem vorliegenden Rechtsstreite außer Betracht bleibe. Diesem Verlangen ist vom Reichsgerichte entsprochen.

Aus den Gründen:

Es wird zunächst ausgeführt, daß die Klageforderung in Höhe von 465,19 *M* an sich unbegründet sei, und sodann fortgefahren: „Es kommt im übrigen auf die Kompensationseinrede an. Der Beklagte fühlt sich dadurch beschwert, daß der Appellationsrichter die festgestellten Gegenforderungen von der ganzen Forderung des Klägers und nicht bloß von dem eingeklagten Teile derselben abgezogen hat; wäre letzteres geschehen, so hätten dem Kläger nicht mehr als 798,39 *M*, richtiger: nur 333,20 *M*, zugesprochen werden dürfen. Diese Beschwerde ist begründet. Über die Frage, ob der Gläubiger, welcher nur einen Teil seiner Forderung einklagt, den Kompensationseinwand des Beklagten durch Zurückgreifen auf den nicht eingeklagten Teil seiner Forderung zu ekwidieren vermöge, finden sich widersprechende Entscheidungen der vormaligen höchsten Gerichtshöfe. Während das R.D.S.G. dieselbe in dem Urf. v. 11. Sept. 1874 (Entsch. Bd. 15 S. 105 flg.) verneinend beantwortet hat, ist das preuß. Obertrib. (Entsch. Bd. 77 S. 225 flg.; vgl. auch Förster, Theorie u. 4. Aufl. Bd. 1 S. 687 Note 73) der entgegengesetzten Auffassung gefolgt. Überwiegende Gründe sprechen indes für die von dem Reichsoberhandelsgerichte vertretene Ansicht.

In der Theorie und Praxis des gemeinen Rechtes ist die Meinung als herrschende anzusehen, daß der Kläger den Kompensationseinwand

des Beklagten nicht durch die Replik, daß er die zur Kompensation gestellte Forderung auf eine andere ihm gegen den Beklagten zustehende Forderung verrechnen wolle, zurückschlagen könne, sofern ihm nicht ein besonderer Rechtsgrund für diese anderweitige Verrechnung der beklag-
 tischen Gegenforderung zur Seite steht. Als solche besonderen Rechts-
 gründe sind — abgesehen von dem Falle der Kommeritität der Ansprüche —
 anerkannt ein früher abgeschlossener Kompensationsvertrag und auch
 eine frühere Erklärung des Klägers gegenüber dem Beklagten, mit
 einer bestimmten anderen Forderung gegen die Forderung des letzteren
 kompensieren zu wollen; streitig dagegen ist, ob dem Alter der ver-
 schiedenen klägerischen Forderungen für sich ein Einfluß auf die Kom-
 pensationsbefugnis des Beklagten einzuräumen ist. Die Grundlage jener
 Regel von der Unstatthaftigkeit der Kompensationsreplik ist unverkennbar
 diejenige Auffassung von dem Wesen der Kompensation, wonach nicht
 schon die Thatsache des Gegenüberstehens von Forderung und Forde-
 rung das Erlöschen derselben zur Folge hat, sondern die Verwirklichung
 der auf dem Gesetze beruhenden Kompensationsbefugnis einen Willens-
 akt der Beteiligten erfordert. Hat aber einer der Beteiligten von dieser
 Befugnis entsprechenden Gebrauch gemacht — und dies geschieht durch
 die an den Gegner gerichtete Erklärung —, so sind dadurch die auf-
 hebenden Wirkungen der Kompensation in Vollzug gesetzt, und der andere
 Teil vermag hieran regelmäßig nichts mehr zu ändern. Dies erkennen
 grundsätzlich auch diejenigen an, welche — wie Windscheid — die
 einander gegenüberstehenden Forderungen schon von diesem Zeitpunkte
 an mit einer Einrede behaftet sein lassen und deshalb die Replik der
 Kompensation in dem Falle zulassen, wenn bei der Entstehung der ein-
 geklagten Forderung der zur Kompensation gestellten Gegenforderung
 des Beklagten bereits eine andere kompensable Forderung des Klägers
 gegenüberstand.¹

Daß auch nach dem Allg. Landrechte die Kompensation nicht von
 selbst eintritt, sondern der — allerdings mit rückwirkender Kraft aus-
 gestatteten — Handlung des Aufrechnens bedarf (§. 300 A.L.R. I. 16),

¹ Vgl. Dernburg, Kompensation 2. Aufl. S. 549 flg.; Schwaneert, Kom-
 pensation S. 59 flg., 71 flg.; Eisele, Kompensation S. 361 flg.; Windscheid,
 Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 S. 324 flg., 329 flg.; Entsch. des R.O.J.G.'s Bd. 12
 S. 289, Bd. 19 S. 76; Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 141, 142, Bd. 22 Nr. 33,
 Bd. 30 Nr. 134, Bd. 32 Nr. 31, Bd. 33 Nr. 13.

ist ungeachtet der nicht ganz entsprechenden Fassung des §. 301 a. a. D. gegenwärtig allgemein anerkannt. Gleichwohl hat dasselbe für den Fall, daß dem einen Teile gegen den anderen mehrere kompensationsfähige Forderungen zustehen, abweichend von der vorgedachten Regel des gemeinen Rechtes bestimmt, daß für die Kompensation die über die Anrechnung der Zahlung auf mehrere Forderungen gegebenen Vorschriften maßgebend sein sollen (§. 375 a. a. D.), — ein Grundsatz, welcher übrigens auch in der gemeinrechtlichen Praxis vereinzelte Geltung erlangt hat.

Vgl. Fuhr im Archiv für prakt. Rechtswiss. Bd. 1 Heft 2 S. 151 flg. Hiernach unterliegt die Statthaftigkeit der Replik der Kompensation nach preuß. Rechte allerdings einer wesentlich anderen Beurteilung, wie nach dem gemeinen Rechte.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 9 S. 110 flg.

Es entsteht aber zunächst die Frage, ob der §. 375 a. a. D. überhaupt da Anwendung findet, wo dem klagenden Gläubiger nicht mehrere verschiedenartige Forderungen zustehen, sondern derselbe — wie vorliegend — von einem aus einem gewissen Rechtsverhältnisse ihm erwachsenen Ansprüche nur einen ziffermäßig bestimmten Teil einflagt, ohne auf den Rest zu verzichten. Dies wird von dem früheren preuß. Obergericht (Entsch. Bd. 77 S. 228 a. E., 229) verneint; jedoch aus unzureichenden Gründen. Daß eine reine Geldforderung, wie die streitige, zu den unbedingt teilbaren Rechten gehört, unterliegt keinem Zweifel. Diese Teilbarkeit ermöglicht es aber, daß die ursprünglich einheitliche Forderung nicht nur durch andere juristische Thatsachen (z. B. Erbfolge), sondern auch durch den Willen des Gläubigers (z. B. Teilcession) in Teile zerlegt werde, welche sich zwar nicht von dem gemeinsamen Rechtsgrunde lösen, aber doch eine solche Selbständigkeit gegen einander erlangen, daß ihre ferneren Schicksale sich verschieden gestalten können, was namentlich auch von der Möglichkeit gesonderter Aufhebung gilt.

Vgl. Savigny, Oblig.-R. S. 320. 322; Ubbelohde, Von den unteilbaren Obligationen S. 18 flg.

Eine derartige Zerlegung geht auch dann vor sich, wenn der Gläubiger nur einen Teil seines Anspruches durch Einforderung oder Klage geltend macht. Ist dies aber der Fall, so steht auch der Anwendung des §. 375 a. a. D. ein grundsätzliches Hindernis nicht entgegen. Wollte man von

der Anwendbarkeit der §§. 150 flg. A.L.R. I. 16 in solchem Falle absehen, so würde es an Regeln über die Anrechnung einer nach der Klagerhebung von dem Schuldner ohne nähere Bestimmung geleisteten, die ganze Forderung nicht deckenden Zahlung überhaupt fehlen. Dasselbe gilt aber auch von der, wie Zahlung wirkenden Kompensation. Geht man hiervon aus, so kann nur die Anwendung des §. 155 a. a. D. in Frage kommen; danach hat die Anrechnung der Zahlung vorzugsweise auf den zuerst eingeforderten Kapitalsposten zu erfolgen, und zufolge dieser Regel erscheint die Berechtigung des Beklagten, seine festgestellte Gegenforderung in erster Reihe gegen den eingeklagten Teilanspruch, welcher im Sinne des §. 155 a. a. D. einen besonderen „Kapitalsposten“ bildet, aufzurechnen, nicht zweifelhaft, weil dieser von dem Kläger zuerst eingefordert ist. Denn davon, daß schon vorher eine außergerichtliche Einforderung der ganzen, in der Klagschrift auf 5942,56 *M* berechneten Forderung stattgehabt habe, ergiebt der Klagevortrag nichts.

Nach vorstehendem kann der Argumentation des vormaligen preuß. Obertribunales (a. a. D. S. 229):

„dadurch, daß Kläger die Forderung nicht in ihrer vollen Höhe, sondern nur einen Teil derselben zum Gegenstande des Klageantrages macht, entstehen nicht verschiedene, auch nicht mehrere, individuell getrennte Forderungen“,

eine maßgebende Bedeutung für die zur Entscheidung stehende Frage nicht beigelegt werden, weil sie die Wirkungen der Zerlegung eines Anspruches in mehrere Teile nicht genügend berücksichtigt und ein zu ausschließliches Gewicht auf die bleibende Gemeinschaftlichkeit des Rechtsgrundes legt. Noch weniger aber ist dem folgenden Satze:

„Gegenstand der Klage ist, soweit es zur Begründung des Klageantrages erforderlich ist, die ganze Forderung, die Forderung in allen ihren Teilen,“

zuzustimmen, da derselbe auf einer unstatthafter Identifizierung des Grundes und des Gegenstandes der Klage beruht, und in seiner Konsequenz zu der nicht zu billigen Annahme führen würde, daß das ergehende Urteil auch den nicht eingeklagten Teil der Forderung ohne weiteres ergreife.

Vgl. Schollmeyer, Der Zwischenstreit S. 10 bis 14.

Selbst wenn man aber die direkte Anwendbarkeit des §. 155 a. a. D.

auf den Streitfall nicht gelten lassen will, so führen doch die dem oben allegierten Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes zu Grunde liegenden Erwägungen zu dem gleichen Ergebnisse. Der Gläubiger, welcher nur einen Teil seiner Forderung klagend geltend macht, giebt dadurch zu erkennen, daß er für jetzt nur wegen dieses Teiles Befriedigung begehrt. Nun gehört aber die Kompensation unzweifelhaft zu denjenigen Aufhebungsgründen der Obligation, welche die Befriedigung des Gläubigers herbeiführen.

Vgl. Eisele, a. a. D. S. 255; Windscheid, a. a. D. S. 320. Bietet also der Beklagte zu diesem Behufe eine ihm gegen den Kläger zustehende Forderung dar, so fehlt es an jedem Rechtsgrunde für das Verlangen des Klägers, daß diese Gegenforderung nicht auf den eingeklagten, sondern auf den im vorliegenden Prozesse nicht geltend gemachten Teil seiner Forderung verrechnet werde. Dies Verlangen involviert in der That eine prozessualisch unstatthafte Erstreckung der Klage auf den nicht eingeklagten Rest der Forderung, welcher nur auf diesem Wege als Äquivalent der beklagischen Gegenforderung und zur Abwehr des Kompensationseinwandes von der eingeklagten Teilforderung verwertet werden könnte.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 30 Nr. 134, Bd. 33 Nr. 13. Die abweichende Meinung des vormaligen preuß. Obertribunales (a. a. D. S. 228) beruht auf der nicht gerechtfertigten Unterstellung der fortwährenden Ungeteiltkeit der klägerischen Forderung, welcher zufolge die im Prozesse zur Kompensation gestellte Gegenforderung nur als einen entsprechenden Teil jener ganzen Forderung tilgend angesehen wird; sie läßt die Thatsache, daß der Kläger selbst eine Teilung seiner Forderung vorgenommen hat, unberücksichtigt. So wenig der Kläger eine ihm nach der Klagerhebung auf den eingeklagten Teil der Forderung geleistete Zahlung gegen den Willen des Beklagten auf den von der Klage ausgeschlossenen Teil seiner Forderung verrechnen und demgemäß den Prozeß in vollem Umfange fortsetzen dürfte, ebensowenig kann ihm dies bezüglich einer im Prozesse zur Kompensation gestellten Gegenforderung gestattet sein. Denn die Erhebung des diesfälligen Einwandes ist nicht Berufung auf eine bereits vor Einleitung des Prozesses erfolgte Kompensation, sondern die Kompensation vollzieht sich erst, wenngleich mit rückwirkender Kraft, durch die Erhebung des Einwandes. Wollte der Kläger diesen Einwand der Kompensation von dem einge-

klagen Teile seiner Forderung abwenden, so mußte er seinerseits in der Klage die Gegenforderung des Beklagten von seiner ganzen Forderung abziehen, oder letztere in vollem Umfange geltend machen und den Einwand, sofern er solchen nicht für begründet erachtete, abwarten.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 15 S. 107; Eisele, a. a. O. S. 366 a. E.

Thut er keins von beiden, sondern beschränkt er den Prozeß einfach auf einen Teil seiner Forderung, so muß er sich auch gefallen lassen, daß in gleicher Beschränkung von dem Einwande der Kompensation Gebrauch gemacht wird. Ob dasselbe auch von anderen Einreden gilt — was aus dem vorbemerkten keineswegs folgt —, kann hier dahingestellt bleiben. Ist hiernach der Beklagte befugt, seine auf 3401,61 *M* festgestellten Gegenforderungen auf die eingeklagte Teilforderung zu verrechnen, und vermindert sich letztere nach obigem an sich um den Betrag von 465,19 *M*, so gebühren dem Kläger gegenwärtig nur 333,20 *M* und ist derselbe mit den mehrgeforderten 3866,80 *M* abzuweisen, während ihm die demnächstige Geltendmachung des von dieser Entscheidung nicht berührten Teiles seiner Forderung vorbehalten bleibt.“